

## **Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Weiler ob der Fils**

### **Vorwort**

In Anbetracht der bestehenden räumlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen mit der Gemeinde Ebersbach an der Fils und der voraussehbaren Entwicklung auf dem Gebiet der Verwaltungsreform, die im sogenannten Vorschaltgesetz und den Verlautbarungen der Landesregierung bereits ihren Niederschlag fanden, haben Verhandlungen zwischen der Gemeinde Ebersbach an der Fils und der Gemeinde Weiler ob der Fils stattgefunden mit dem Ziel die Leistungskraft des Verwaltungsraumes Ebersbach und der in diesem Raum liegenden Gemeinden zu vergrößern und zu verbessern und damit das Wohl ihrer Einwohner zu fördern.

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils, Landkreis Göppingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Egeler

und

die Gemeinde Weiler ob der Fils, Landkreis Göppingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Seeger,

schließen nach Anhörung der Bürger der Gemeinde Weiler ob der Fils am 20. Januar 1974, sowie gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats Weiler ob der Fils und des Gemeinderats Ebersbach an der Fils vom 08.04.1974 auf Grund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25.07.1955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.1973 folgende

### **Vereinbarung.**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Eingliederung**

Die Gemeinde Weiler ob der Fils wird in die Gemeinde Ebersbach an der Fils eingegliedert.

##### **§ 2**

#### **Name der eingegliederten Gemeinde**

Der bisherige Ortsname und Markungsname Weiler ob der Fils bleibt erhalten. Als Ortsteil der Gemeinde Ebersbach an der Fils führt dieser die Bezeichnung Ebersbach-Weiler ob der Fils.

### **§ 3**

#### **Ziel der Eingliederung**

- (1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, daß im Raum Ebersbach die vielfältigen Aufgaben, besonders auf dem Gebiet von Kultur und Sport, Gebiets- und Verkehrsplanung, besser erfüllt werden können.
- (2) Das örtliche Brauchtum im Gemeindeteil Weiler ob der Fils soll erhalten bleiben. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei entfalten können.
- (3) Der Ortsteil Weiler ob der Fils soll als Wohngemeinde weiter entwickelt werden. Belästigende Industrien und Anlagen dürfen den Wohnbereich nicht beeinträchtigen.

### **§ 4**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils tritt als Gesamtnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Weiler ob der Fils ein.

### **§ 5**

#### **Verwendung des Grundvermögens und Kapitalvermögens**

Kapitalvermögen, Rücklagen und Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage des Inkrafttretens der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Weiler ob der Fils waren, sofern mit ihnen nicht wieder Grundvermögen auf der Markung Weiler ob der Fils erworben wird, werden nur zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen in Weiler ob der Fils verwendet.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner**

Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Weiler ob der Fils werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Ebersbach an der Fils. Die Bürger und Einwohner von Weiler ob der Fils haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Ebersbach an der Fils.

## **II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung**

### **§ 7**

#### **Einführung der Ortschaftsverfassung**

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich durch Änderung ihrer Hauptsatzung hinsichtlich Weiler ob der Fils als räumlich getrennten Wohnbezirk die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76b ff. der Gemeindeordnung einzuführen.

## § 8

### Zahl der Ortschaftsräte

- (1) In der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach an der Fils ist zu bestimmen, daß sich die Zahl der Ortschaftsräte nach der Zahl der Gemeinderäte für eine selbständige Gemeinde Weiler ob der Fils nach § 25 Gemeindeordnung bemißt.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich durch Änderung ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl der bisherige Gemeinderat von Weiler ob der Fils Ortschaftsrat ist.

## § 9

### Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen.
- (3) Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach an der Fils werden dem Ortschaftsrat alle Angelegenheiten seiner Ortschaft, für die der Verwaltungs- und Bauausschuß als beschließender Ausschuß zuständig wäre, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und für Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.
- (4) Insbesondere entscheidet der Ortschaftsrat über:
  - a) Aufgaben der Kultur- und Heimatpflege (z. B. Kinderfest, Altenfeier, Förderung der örtlichen Vereine, Verschönerung des Ortsbildes, Denkmalpflege und ähnliches),
  - b) Belegung und Gestaltung des Friedhofs,
  - c) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
  - d) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,
  - e) Verpachtung der Schafweide,
  - f) die Verpachtung der Jagd, des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemarkung Weiler ob der Fils.
- (5) Zu den Sitzungen der weiteren Ausschüsse (z. B. Gutachterausschuß und Umlegungsausschuß) wird jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats als sachverständiger Berater zugezogen, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen.

## § 10

### Bildung eines Vermittlungsausschusses

Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf gütliche Art nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Ge-

meinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie je drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

## **§ 11**

### **Örtliche Verwaltung**

Das bisherige Bürgermeisteramt in Weiler ob der Fils bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen. Es behält die Zuständigkeiten (§ 2 des Zusatzvertrages dieser Vereinbarung) die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner von Weiler ob der Fils notwendig sind. Änderungen, die aus sachlichen und rationellen Gründen erforderlich sind, werden nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers**

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (3) In der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach an der Fils ist zu bestimmen, daß, soweit der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann. Er ist von den Sitzungen durch Übersendung einer Tagesordnung zu verständigen.
- (4) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister.

## **III. Besondere Verpflichtungen**

### **§ 13**

#### **Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Weiler ob der Fils, Herr Edwin Seeger, geb. 20.07.1940, wird als Ortsvorsteher und Leiter der Verwaltungsstelle Weiler ob der Fils übernommen. Hinsichtlich seiner Besoldung gilt § 2 Abs. 3 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 und erfolgten Änderungen.
- (2) Der bisherige Bürgermeister wird gleichzeitig Leiter der Verwaltungsstelle Roßwälden.
- (3) Der bisherige Bürgermeister wird unter Wahrung seines Besitzstandes zum Ratschreiber für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt werden.

- (4) Die erste Amtszeit des Ortsvorstehers endet zu dem Zeitpunkt zu dem die Amtszeit des Bürgermeisters ablaufen würde. Für die Wiederwahl gilt § 2 Abs. 3 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden.
- (5) Tritt er nicht in den Ruhestand, so ist die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet, ihn unter Wahrung seines Besitzstandes in ihre Dienste zu übernehmen.

## **§ 14**

### **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde Weiler ob der Fils werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Ebersbach an der Fils übernommen. Sie werden - nach Möglichkeit - ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt. Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, keinen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Eingliederungsvertrags in den Diensten der Gemeinde Weiler ob der Fils stehenden Bediensteten ohne Zustimmung des Ortschaftsrats zu entlassen.
- (2) Den übernommenen Bediensteten wird in gleicher Einigung der gleiche Aufstieg gewährleistet wie den anderen Bediensteten der Gemeinde Ebersbach an der Fils.

## **§ 15**

### **Vertretung des Gemeindeteils Weiler ob der Fils im Gemeinderat der Gemeinde Ebersbach an der Fils**

Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Ebersbach an der Fils zwei Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Weiler ob der Fils an. Der Gemeinderat, der bisher selbständigen Gemeinde Weiler ob der Fils benennt vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aus seiner Mitte diese Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzpersonen. Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, im Wege der Änderung der Hauptsatzung für den Gemeindeteil Weiler ob der Fils die unechte Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung einzuführen.

Die Zahl der Sitze nach der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl bemißt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen am 30.06. des Vorjahres. Garantiert wird jedoch mindestens ein Sitz.

## **§ 16**

### **Mitgliedschaft in Zweckverbänden**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Gemeinde Ebersbach an der Fils in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Weiler ob der Fils als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

- a) gewerblicher Berufsschulverband Göppingen
- b) kaufmännischer Berufsschulverband Göppingen
- c) Zweckverband Blau-Lauter-Gruppe, Sitz Kirchheim/Teck

## **§ 17**

### **Öffentlich rechtliche Vereinbarungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Gemeinde Ebersbach an der Fils in alle Rechte und Pflichten aus bestehenden öffentlich rechtlichen Vereinbarungen der Gemeinde Weiler ob der Fils ein.

## **§ 18**

### **Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Ebersbach an der Fils wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Ortsteil Weiler ob der Fils in Kraft gesetzt.
- (2) Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach an der Fils im künftigen Ortsteil Weiler ob der Fils in Kraft.
- (3) Rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinde Weiler ob der Fils gelten weiter.

## **§ 19**

### **Gemeindeabgaben**

Das in der Gemeinde Ebersbach an der Fils geltende örtliche Abgaberecht ist nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung auch im Ortsteil Weiler ob der Fils einzuführen.

## **§ 20**

### **Haushaltsmittel des Ortsteils**

Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinde Ebersbach an der Fils mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Weiler ob der Fils handelt.

## **§ 21**

### **Kulturelle Einrichtungen und Vereine**

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils wird alle in Weiler ob der Fils vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie die gleichartigen Einrichtungen im bisherigen Gebiet der Gemeinde Ebersbach an der Fils.

## § 22

### Soziale Einrichtungen - Schulwesen

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, den Ortsteil Weiler ob der Fils in den Bezirk des Krankenpflegevereins oder der Sozialstation Ebersbach aufzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, die Grundschule im Ortsteil Weiler ob der Fils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, so lange dies nach den Schulentwicklungsplänen möglich ist.
- (3) Die jetzige Gymnastikhalle muß für die Schule, Vereine und sonstige Veranstaltungen des Ortsteils erhalten bleiben, ebenfalls der Hartspielplatz.
- (4) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen staatlichen Regelungen eine kostenlose Schülerbeförderung für die Schüler des Ortsteils Weiler ob der Fils sicherzustellen, wobei den Kindern unangemessene Wartezeiten erspart werden sollen.
- (5) Sollte eines Tages durch Schulentwicklungspläne oder andere Planungen auf schulischem Gebiet seitens des Gesetzgebers die Grundschule in Weiler ob der Fils aufgelöst werden, sichert die Gemeinde Ebersbach an der Fils dem Ortsteil Weiler ob der Fils zu, daß die jetzigen Räume der Grundschule als Kindergarten für den Ortsteil Weiler ob der Fils beibehalten werden.
- (6) Sollte die jetzige Grundschule aufgestockt oder einer anderen Verwendung zugeführt werden, sichert die Gemeinde Ebersbach an der Fils dem Ortsteil Weiler ob der Fils die Errichtung eines mehrklassigen Kindergartens zu.

## § 23

### Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Ortsteil Weiler ob der Fils als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ebersbach an der Fils eingegliedert. Das jetzige Fahrzeug und die Gerätschaften haben im Ortsteil zu verbleiben.

## § 24

### Friedhofwesen

Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens auf der Markung Weiler ob der Fils vorhandene Friedhof dient ausschließlich der Bestattung der Einwohner des Ortsteils Weiler ob der Fils.

## § 25

### **Bauleitplanung, Erschließung von Baugebieten**

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils übernimmt den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weiler ob der Fils. Sie wird diesen in den neuen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebersbach an der Fils überleiten.
- (2) Die begonnenen Bauleitplanverfahren sind von der Gemeinde Ebersbach an der Fils weiterzuführen und abzuschließen.

## § 26

### **Ortsstraßen, Bauhof**

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, den guten Ausbauzustand der Straßen im Ortsteil Weiler ob der Fils zu erhalten.
- (2) Der Bauhof im Ortsteil Weiler ob der Fils wird beibehalten. Er ist als Stützpunkt des Bauhofes Ebersbach an der Fils für die Ortsteile Weiler ob der Fils und Roßwälden weiter zu entwickeln und fortzuführen. Vorhandene Fahrzeuge und Gerätschaften haben im Ortsteil Weiler ob der Fils zu verbleiben und sind gegebenenfalls zu ersetzen.

## § 27

### **Sonstige öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Müllbeseitigung im Ortsteil Weiler ob der Fils erfolgt künftig in gleicher Weise wie für die Gemeinde Ebersbach an der Fils.
- (2) Die vorhandenen Kinderspielplätze sind durch weitere Anlagen bei Bedarf zu ergänzen.
- (3) Der weitere Ausbau von Spazier- und Wanderwegen ist zu fördern.

## § 28

### **Wahrung landwirtschaftlicher Belange**

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft im Ortsteil Weiler ob der Fils im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Rechnung zu tragen. Dazu gehören u. a. die Förderung der künstlichen Besamung, der weitere Ausbau und die Unterhaltung des Feldwegenetzes und alle schon bisher von der Gemeinde Weiler ob der Fils für die Landwirtschaft geförderten Maßnahmen.
- (2) Bei der Verpachtung und dem Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken der bisherigen Gemeinde Weiler ob der Fils haben grundsätzlich die Einwohner von Weiler ob der Fils den Vorrang.
- (3) Der Jagdbezirk Weiler ob der Fils bleibt erhalten, solange die Jagdgenossenschaft Weiler ob der Fils dies wünscht.

## § 29

### Weiterentwicklung des Ortsteils Weiler ob der Fils

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, die in der bisherigen Gemeinde Weiler ob der Fils bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich weiter, die Weiterentwicklung der Ortschaft Weiler ob der Fils zu fördern, daß in einem überschaubaren Zeitraum gleichwertige Lebensbedingungen im gesamten Gemeindegebiet geschaffen werden.
- (3) Das Entwicklungsziel für den Ortsteil Weiler ob der Fils wird wie folgt festgelegt:
  - a) Erweiterung der bestehenden Gymnastikhalle - durch einen Anbau mit den Maßen 12 x 24 x 5,5 m - Baubeginn 1975
  - b) Ausbau der restlichen Hauptstraße - Baubeginn spätestens 1976
  - c) Erschließung des Baugebietes "Brühl". In diesem Zuge wird auf dem gemeindeeigenen Grundstück, Flurstück 97, ein Sport- und Festplatz angelegt und ausgebaut. Dieser Sport- und Festplatz ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes ausgewiesen.
  - d) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils wird die Mehrzuweisungen, die sie nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Eingliederung der Gemeinde Weiler ob der Fils erhält, in voller Höhe für bauliche Vorhaben verwenden, die dem Ortsteil Weiler ob der Fils zugute kommen.

## IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 30

#### Regelung örtlicher Einzelheiten

- (1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird ein Zusatzvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere die Bestimmungen über die künftige Investitionen und die Ausgaben der örtlichen Verwaltung Weiler ob der Fils getroffen werden.
- (2) Der Zusatzvertrag ist wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.

### § 31

#### Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Ebersbach an der Fils. § 4 und § 6 dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 32**

### **Regelung von Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen worden. Auftretende Fragen und Meinungsverschiedenheiten sind unter Beachtung dieses Grundsatzes gütlich zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Weiler ob der Fils durch den Ortschaftsrat vertreten. Den Vertreter nach außen und den Umfang seiner Vertretungsmacht im Einzelfall bestimmt der Ortschaftsrat.

## **§ 33**

### **Verpflichtungserklärung für die Übergangszeit**

Die Gemeinde Weiler ob der Fils verpflichtet sich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten derselben ohne Einverständnis der Gemeinde Ebersbach an der Fils kein Gemeindeeigentum zu veräußern und auch keine sonstigen für die Zeit nach der Eingliederung bindenden Verpflichtungen einzugehen.

## **§ 34**

### **Abweichung von der Vereinbarung**

Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderlichenfalls durch Änderung der Hauptsatzung abgewichen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Ortschaftsrats erforderlich.

## **§ 35**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bzgl. § 33 mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 01. Januar 1975 in Kraft.

## Zusatzvertrag

zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersbach an der Fils und der Gemeinde Weiler ob der Fils über die Eingliederung der Gemeinde Weiler ob der Fils

### Vorwort

In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersbach an der Fils und der Gemeinde Weiler ob der Fils wurde in den §§ 11 und 30 festgelegt, daß zur Regelung spezieller örtlicher Angelegenheiten mit der beteiligten Gemeinde ein Zusatzvertrag abgeschlossen wird, in den insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen in Weiler ob der Fils aufzunehmen sind. Die Gemeinde Ebersbach an der Fils und die Gemeinde Weiler ob der Fils schließen daher auf Grund der §§ 11 und 30 der Vereinbarung von heute folgenden

## Zusatzvertrag

### § 1

Die Gemeinde Weiler ob der Fils beabsichtigt im Haushaltsjahr 1974 folgende Vorhaben in Angriff zu nehmen und zu beginnen:

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| a) | Ankauf von Wasserbezugsrechten der Blau-Lauter-Gruppe (" 1 l/s") =  | 125.000,- DM |
| b) | Erstellung einer Fahrzeughalle =  | 100.000,- DM |
| c) | Ausbau der historischen Gartenstraße auf eine Länge von ca. 180 m und Einlegung einer neuen Wasserleitung = | 100.000,- DM |

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils erklärt sich mit diesen Vorhaben einverstanden und stimmt der Durchführung in dem Haushaltsjahr 1974 zu. Ebenfalls stimmt die Gemeinde Ebersbach an der Fils der Finanzierung dieser Vorhaben durch Eigenmittel der Gemeinde Weiler ob der Fils ohne Schuldaufnahmen zu.

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, der Gemeinde Weiler ob der Fils die Beratung der örtlichen Bauämter bei der Durchführung dieser Vorhaben zuzusichern. Die beiden Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß hier seitens der Gemeinde Ebersbach an der Fils jedmögliche Unterstützung der Gemeinde Weiler ob der Fils gewährt wird.

### § 2

- (1) Der örtlichen Verwaltung im Ortsteil Weiler ob der Fils werden die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Hauptverwaltung übertragen, z. B.
- Meldewesen
  - Ausweiswesen
  - Führerscheinwesen
  - Ausländerwesen
  - Gewerberecht
  - soziale Angelegenheiten aller Art einschließlich Ortsbehörde für Arbeiter und Angestelltenversicherung.

- (2) Standesamtliche Trauungen können in der Verwaltungsstelle Weiler ob der Fils vorgenommen werden, wenn ein Verlobter seinen Wohnsitz in Weiler ob der Fils hat und die Verlobten die Trauung in Weiler ob der Fils wünschen.

### **§ 3**

Dieser Zusatzvertrag tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung über die Eingliederung in Kraft.